

xWD General Conditions of Contract

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN –
ARBEITSORT BEI DER GESELLSCHAFT

(Vertragsleistungen, die am Arbeitsort der
Gruppe der Gesellschaft auf dem Land oder auf
dem Wasser zu erbringen sind)

GERMANY

GENERAL CONDITIONS OF CONTRACT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – ARBEITSORT BEI DER GESELLSCHAFT (Vertragsleistungen, die am Arbeitsort der Gruppe der Gesellschaft auf dem Land oder auf dem Wasser zu erbringen sind)

1. ANWENDUNG

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen sind auf alle von der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen für Leistungen wie die Bereitstellung und/oder die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, die vom Auftragnehmer vollumfänglich oder teilweise am Arbeitsort der Gesellschaft und/oder eines anderen Auftragnehmers, sei es offshore oder onshore, zu erbringen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart wurde.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auf die in Angeboten, in Auftragsbestätigungen, in Rechnungsdokumenten oder sonstigen Korrespondenzen verwiesen wird, finden keine Anwendung, sofern nichts anderes mit der Gesellschaft ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart und von allen Vertragsparteien unterzeichnet wurde.
- 1.3 Die in der Bestellung aufgeführten Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen anzuwenden, vorbehaltlich, dass, wenn eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen beabsichtigt ist, eine solche Änderung nur dann wirksam ist, wenn die Änderung in der Bestellung ausdrücklich als solche bezeichnet wird unter eindeutiger Bezugnahme auf den zu ändernden Artikel. Ist eine solche Bezugnahme nicht ausdrücklich enthalten, so sind die vorliegenden Geschäftsbedingungen maßgebend, soweit ein Widerspruch zwischen der Bestellung und den Geschäftsbedingungen besteht.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Auftragnehmer: das in der Bestellung als Leistungsschuldner genannte Unternehmen.
- 2.2 Ausrüstung: die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Betriebsmittel des Auftragnehmers, die entweder sein Eigentum sind oder von ihm geleast, gemietet oder im Rahmen eines Unterauftrags beschafft werden, einschließlich unter anderem Werkzeuge, Handgeräte, Ausrüstung, Behelfssysteme, Behelfsgebäude und Behelfsstrukturen, Gerüste, Beleuchtung und die gesamte Software und Hardware.
- 2.3 Bestellung: dasjenige Dokument, das von der Gesellschaft zur Einleitung der Leistungserbringung gemäß Artikel 3 herausgegeben wird, auch in Form mehrerer Dokumente oder einer elektronischen Bestellung bzw. mehrerer elektronischer Bestellungen.
- 2.4 Drittpartei: jede Partei, die nicht Mitglied der Gruppe der Gesellschaft oder der Gruppe des Auftragnehmers ist.
- 2.5 Geschäftsbedingungen: dieses Dokument, das die für die Leistungen GCOMP/202311 Seite 2 von 14 maßgeblichen Bestimmungen und Bedingungen enthält.
- 2.6 Gesellschaft: die in der Bestellung als bestellende Partei ausdrücklich benannte Rechtsperson, die in eigenem Namen bzw. für und im Namen der Lizenzgruppe handelt.
- 2.7 Gruppe der Gesellschaft: die Gesellschaft, die Lizenzgruppe und alle ihre Mitglieder, ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen und die sonstigen Auftragnehmer der Gesellschaft und deren

Auftragnehmer und Subunternehmer (nicht inbegriffen sind jedoch die Mitglieder der Gruppe eines Auftragnehmers), die Mitarbeiter, die bei den genannten Rechtspersonen beschäftigt sind oder von ihnen beauftragt wurden, und Sonstige, deren Dienstleistungen von der Gesellschaft und von den Eingeladenen der Gesellschaft genutzt werden.

- 2.8 Gruppe des Auftragnehmers: der Auftragnehmer, seine Verbundenen Unternehmen, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind, sein Subunternehmer bzw. seine Subunternehmer und ihre Kontraktoren und ihr/e Subunternehmer, die Beteiligten eines Joint Ventures oder einer ähnlichen Partnerschaft, die an der Erbringung der Leistungen mitwirken, und die von den genannten Rechtspersonen beschäftigten oder beauftragten Mitarbeiter.
- 2.9 Leistungen: sämtliche Leistungen, die vom Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen des Vertrages zu erbringen sind, einschließlich unter anderem aller Dienstleistungen, der Bereitstellung von Mitarbeitern, der Lieferung der Vertragsgegenstände und der Bereitstellung von Ausrüstung gemäß den Bestimmungen des Vertrages.
- 2.10 Leistungsgegenstand: alle Gegenstände, Güter, Ausrüstungen, Daten und sonstige Gegenstände, welche die Gesellschaft gemäß diesem Vertrag vom Auftragnehmer erworben hat oder noch erworben wird, und jedes zu erwerbende Material.
- 2.11 Lizenzgruppe: die (jeweils) an der/den Lizenz/en oder an sonstigen von Gesellschaft betriebenen Joint Ventures Beteiligten, für welche der Auftragnehmer die Leistungen erbringt, sofern zutreffend.
- 2.12 Verbundenen Unternehmen: jedes Unternehmen, das eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder von ihr oder zusammen mit ihr direkt oder indirekt kontrolliert wird. Eine Kontrolle durch ein anderes Unternehmen besteht, wenn die mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien eines Unternehmens oder Anteile an einem Unternehmen direkt oder indirekt zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens stehen.
- 2.13 Vertrag: die von den Parteien zu treffende Vereinbarung über die Leistungen gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen Bestellung.

3 BESTELLUNG

- 3.1 Die Gesellschaft bestellt die Leistungen je nach Bedarf und gibt dazu eine Bestellung heraus.
GCOMP/202311 Seite 3 von 14
- 3.2 Der Auftragnehmer bestätigt die Bestellung nach Erhalt schriftlich.
- 3.3 Die Gesellschaft kann die Bestellung vor Eingang der schriftlichen Bestellbestätigung des Auftragnehmers jederzeit aus jedem Grund widerrufen.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellnummer in seiner mit der Gesellschaft über die Leistungen geführten Korrespondenz und bei Rechnungsstellung stets anzugeben.
- 3.5 Angebote, Preisofferten und ähnliche Dokumente sind nicht bindend bzw. wirkungslos und lösen nicht die Zahlung einer Vergütung aus und begründen keine Pflichten auf Seiten der Gesellschaft, sofern und solange keine Bestellung herausgegeben wurde.

4 ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

4.1 Allgemeine Pflichten

- 4.1.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen ebenso sorgfältig wie fach- und vertragsgerecht und er geht dabei mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, die von einem

angesehenen Auftragnehmer, der über einschlägige Erfahrungen verfügt, erwartet werden können. Bei Erbringung seiner Leistungen muss der Auftragnehmer in allen Aspekten die Sicherheit zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Umwelt und zum Schutz des Eigentums gewährleisten.

4.2 Behördliche Anforderungen

- 4.2.1 Der Auftragnehmer muss sich laufend über alle anzuwendenden Gesetze und Regelungen, die von einer Regierung oder einer Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für die Leistungen erlassen werden, sowie über alle anzuwendenden Tarifverträge und Lohnvereinbarungen informieren und diese beachten und erfüllen.
- 4.2.2 Der Auftragnehmer muss alle Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind und im Namen der Gruppe des Auftragnehmers erlangt werden müssen oder können, rechtzeitig erlangen und dafür sorgen, dass sie gültig bleiben.

4.3 Dokumente der Gesellschaft

- 4.3.1 Der Auftragnehmer muss prüfen, ob die Vertragsdokumente im Hinblick auf die anzuwendenden Gesetze Fehler, Unvereinbarkeiten, Unstimmigkeiten und Widersprüche enthalten. Ebenso muss er alle nachfolgenden Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Unterlagen unmittelbar nach ihrem Erhalt überprüfen.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer muss der Gesellschaft alle im Hinblick auf die anzuwendenden Gesetze bestehenden Fehler, Unvereinbarkeiten, Unstimmigkeiten und Widersprüche unmittelbar nach ihrer Feststellung melden.

4.4 Leistungen des Auftragnehmers, Ausrüstung und/oder Leistungsgegenstand

- 4.4.1 Der Auftragnehmer muss alle vertraglichen Anforderungen erfüllen und alle vertraglichen technischen Unterlagen beachten.
- 4.4.2 Die Leistungen, die Ausrüstung und alle Vertragsgegenstände oder Teile davon, die vom Auftragnehmer erbracht bzw. bereitgestellt werden, müssen im Einklang mit den geltenden Branchenstandards von bester Qualität bzw. in einem ausgezeichneten Zustand sein und beste Herstellungsqualität aufweisen und für den beabsichtigten Zweck oder, sofern kein solcher im Vertrag festgelegt ist, für ihren üblichen Zweck geeignet sein.

4.5 Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 4.5.1 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass zur Erfüllung des Vertrages jederzeit Mitarbeiter in ausreichender Anzahl eingesetzt werden, damit die Erbringung der Leistungen und ihre Fertigstellung gemäß den Bestimmungen des Vertrages sowie die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Schichtarbeit sichergestellt sind.
- 4.5.2 Alle für die Leistungen eingesetzten Mitarbeiter müssen für die von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten ordnungsgemäß qualifiziert, befähigt und kompetent sein. Der Auftragnehmer muss alle einschlägigen Qualifikationen der Mitarbeiter überprüfen. Er muss auf eigene Kosten dafür sorgen, dass Mitarbeiter, die Teile der Leistungen erbringen, gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen eine Sicherheitsschulung absolviert haben und ärztlich untersucht wurden.
- 4.5.3 Gibt das Verhalten eines Mitarbeiters Grund zur Beanstandung oder ist ein Mitarbeiter nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft für die Erbringung der Leistungen nicht geeignet, so muss

der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter auf Verlangen der Gesellschaft innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden oder innerhalb einer mit der Gesellschaft eventuell vereinbarten längeren Frist auf eigene Kosten ersetzen.

- 4.5.4 Der Auftragnehmer muss für die Einhaltung aller anzuwendenden Gesetze, auch hinsichtlich Mindestlöhne und einwanderungsrechtlicher Bestimmungen, einschließlich der Beschäftigungsbedingungen, auf alle Mitarbeiter, die mit der Erbringung der Leistungen betraut sind, seien diese seine eigenen oder die seiner Subunternehmer, sorgen, und er muss sicherstellen, dass diese Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Nähere Informationen zu den Arbeitserlaubnissen sind der Gesellschaft noch vor Aufnahme der Arbeiten durch den betreffenden Mitarbeiter auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5.5 Der Auftragnehmer garantiert/gewährleistet
- (i) den mit der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitern rechtzeitig eine Vergütung zu zahlen, die nicht unter dem geltenden gesetzlichen oder, falls höher, tariflichen Mindestlohn liegt, und
 - (ii) jeden von ihm beauftragten Subunternehmer und jedes Zeitarbeitsunternehmen in diesem Sinne zu verpflichten und seinen Subunternehmern und Zeitarbeitsunternehmen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Auftragnehmer der Gesellschaft nachzuweisen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 4.5.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer oder Zeitarbeitsunternehmen gleich welcher Stufe gegen eine Verpflichtung aus dem Mindestlohngesetz [MiLoG] oder Artikel 4.5.5 verstößt.
- 4.5.7 Der Auftragnehmer hat der Gesellschaft alle Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Gesellschaft nach § 13 MiLoG durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer oder Zeitarbeitsunternehmen jeder Stufe entstehen, und die Gesellschaft entsprechend schadlos zu halten.

4.6 Dauer und Voranschreiten der Leistungen

- 4.6.1 Der Auftragnehmer muss die Leistungen so erbringen, dass er die in der Bestellung spezifizierte Lieferfrist oder sonstige spezifizierte Fristen oder Zwischenziele einhält. Wurden eine Lieferfrist oder sonstige Fristen oder Zwischenziele nicht vereinbart, so muss er die Leistungen innerhalb eines Zeitraums erbringen, der in Anbetracht der verlangten Leistungen angemessen erscheint.
- 4.6.2 Können die Leistungen nach Einschätzung des Auftragnehmers nicht fristgerecht erbracht werden, so muss er die Gesellschaft ohne ungebührlichen Verzug informieren und den Grund des Verzugs nennen. Der Auftragnehmer muss die Gesellschaft ferner über die voraussichtlichen Auswirkungen des Verzugs auf die Leistungen und über die Maßnahmen informieren, mit denen nach seiner Einschätzung der Verzug abgewendet oder begrenzt werden oder die verlorene Zeit wiederaufgeholt werden kann. Nimmt die Gesellschaft eine verzögerte Lieferung oder eine Teillieferung von Gütern und/oder erbrachte Teilleistungen ab, so verzichtet sie damit nicht auf Rechte oder Ansprüche, welche die Gesellschaft infolge der verzögerten oder unvollständigen Leistung haben kann.

4.7 Lieferung des Leistungsgegenstands und Fertigstellung der Leistungen

- 4.7.1 Die Lieferung des Leistungsgegenstands und der Übergang der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung vom Auftragnehmer auf die Gesellschaft werden durch die in der Bestellung angegebene jüngste Version der Incoterms oder ähnlicher Vorschriften geregelt.
- 4.7.2 Umfasst der Leistungsgegenstand Installationsarbeiten oder sonstige onshore oder offshore zu erbringende Dienstleistungen (die mit derselben oder einer anderen Bestellung in Auftrag gegeben wurden), so gelten die Lieferung und der Übergang der Gefahr des Verlusts und der Beschädigung

vom Auftragnehmer auf die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu welchem alle dem Leistungsgegenstand zugehörigen Leistungen ordnungsgemäß fertiggestellt wurden.

- 4.7.3 Die Lieferung unterliegt in jedem Fall der Abnahme durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft und der Befolgung aller GCOMP/202311 Seite 6 von 14 gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Abnahmeverfahren bzw. der Erfüllung aller gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Anforderungen.
- 4.7.4 Ort und Zeit der Lieferung sind in der Bestellung festgelegt.
- 4.7.5 Umfassen die Leistungen nicht die Lieferung des Leistungsgegenstands, so muss der Auftragnehmer der Gesellschaft eine Mitteilung machen, sobald die Leistungen bzw. der vereinbarte Teil davon nach seiner Auffassung fertiggestellt ist. Nach Erhalt der Mitteilung bestätigt die Gesellschaft schriftlich, ob die Leistungen als vollständig erbracht und geliefert abgenommen werden. Fehlendes wird festgehalten.
- 4.7.6 Sofern nichts anderes spezifiziert ist, sind der Lieferung zwei Ablichtungen des betreffenden Lieferscheins, der Packliste sowie der Reinigungs- und Inspektionszertifikate gemäß den betreffenden Spezifikationen und alle sonstigen Dokumente, die entsprechend den spezifischen Leistungen benötigt werden, beizufügen.
- 4.7.7 In allen Versanddokumenten sind die Bestellnummer, das Brutto- und das Nettogewicht, die Anzahl der Packstücke und die Art der Verpackung (Einweg- /Mehrwegverpackung), das Datum der Fertigstellung und der Lieferort (Entladestelle) und der Empfänger anzugeben.

5 QUALITÄTSSICHERUNG, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT

- 5.1 Der Auftragnehmer muss alle anwendbaren anerkannten Sicherheitsvorschriften und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, zum Umwelt- und Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit (HSE), einschließlich, sofern zutreffend, der internationalen Standards der Öl- und Gasindustrie (hier die „Regeln zur Rettung von Menschenleben“), die ISO-Normen für die Öl- und Gasindustrie oder vergleichbare Normen beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen sicherheitsorientiert zu erbringen und die Sicherheitsvorschriften der Gesellschaft, die auf der Website [Vendor relations - Harbour Energy](#) eingesehen werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die HSE-Vorschriften für Auftragnehmer und alle anderen Dokumente, die für die Leistungen relevant sind oder auf die in der Bestellung anderweitig Bezug genommen wird, zu beachten.
- 5.2 Der Auftragnehmer muss über ein etabliertes und dokumentiertes System für Gesundheit, Sicherheit und Qualitätssicherung gemäß den Anforderungen, die auf der Website [Vendor relations - Harbour Energy](#) veröffentlicht sind, verfügen. Er muss ein Qualitätssicherungssystem, das Elemente der Norm ISO 9000 ff. umfasst, oder ein gleichwertiges System einer vergleichbaren Norm nutzen.
- 5.3 Die Gesellschaft hat das Recht, das HSE- und das Qualitätssicherungssystem der Gruppe des Auftragnehmers einem Audit zu unterziehen und die Vornahme von Korrekturmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen, wenn das System des Auftragnehmers von den vertraglichen Anforderungen abweicht. Das Audit kann auf jeden Teil der Leistungen und ebenso auf den Arbeitsort ausgeweitet werden. Der Auftragnehmer muss bei diesem Audit die benötigte Unterstützung leisten.

6 ÄNDERUNGEN, RÜCKTRITT

- 6.1 Die Gesellschaft hat das Recht, Änderungen der Leistungen in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach vernünftigem Ermessen erwartbaren Umfang schriftlich anzuordnen. Änderungen der Leistungen können eine Erhöhung oder Verringerung der Menge oder eine Änderung der Natur, der Qualität oder der Art der Leistungen oder eines Teils davon oder eine Änderung ihrer Ausführung oder die Aussetzung ihrer Erbringung oder Änderungen der vereinbarten Fristen/Zwischenziele umfassen.
- 6.2 Der Auftragnehmer darf keine Änderung durchführen, die sich auf den Preis oder die Lieferfrist auswirken kann, ohne dass die Gesellschaft diese Änderungen vorab schriftlich genehmigt hat. Führt der Auftragnehmer die Änderung ohne die Vorabgenehmigung der Gesellschaft durch, so hat er infolgedessen keinen Anspruch auf eine Preisanpassung oder Fristverschiebung.
- 6.3 Die Gesellschaft hat das Recht, nach eigenem Ermessen vom Vertrag oder von einem Teil davon durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zurückzutreten. Die Gesellschaft zahlt dem Auftragnehmer als vollumfängliche Gegenleistung für den Rücktritt eine Entschädigung für den vertragsgemäß erbrachten Teil der Leistungen und für alle zusätzlichen Leistungen, die für einen ordentlichen Abschluss erforderlich sind und diesem direkt zugeordnet werden können.

7 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGEN, AUDIT, EIGENTUMSRECHT UND STEUERN

7.1 Vergütung

- 7.1.1 Als Gegenleistung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Fertigstellung der Leistungen, zahlt die Gesellschaft eine Vergütung auf der Grundlage der im Vertrag festgesetzten Sätze und Preise. Die Sätze und Preise sind fix und unveränderlich und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

7.2 Rechnungsstellung

- 7.2.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, legt der Auftragnehmer der Gesellschaft nach Fertigstellung der Leistungen eine einzige Rechnung vor, die sich auf den gesamten vertraglichen Leistungsumfang bezieht. Die Rechnung ist zusammen mit allen zugehörigen Dokumenten an die Rechnungsadresse der Gesellschaft zu senden. In der Rechnung sind alle erbrachten Leistungen anzugeben. Die Rechnung muss den einschlägigen Rechnungsvorschriften des nationalen Steuerrechts, dem die in Rechnung gestellten Leistungen unterliegen, entsprechen.
- 7.2.2 Sämtliche Beträge, welche dem Auftragnehmer für erbrachte Leistungen geschuldet werden, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen in Rechnung zu stellen.

7.3 Zahlung

- 7.3.1 Die Gesellschaft zahlt den Betrag, der dem Auftragnehmer geschuldet wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer korrekten Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, von der Zahlung folgende Beträge einzubehalten: (i) den Teil des Rechnungsbetrages, den die Gesellschaft dem Auftragnehmer als unzureichend belegt oder anderweitig strittig mitteilt, wobei die Gesellschaft die Gründe hierfür angibt; (ii) sonstige Beträge, die der Auftragnehmer der Gesellschaft schuldet, sofern die Gesellschaft nach geltendem Recht berechtigt ist, solche Abzüge vorzunehmen. Wird bei strittigen Rechnungen später festgestellt, dass die Gesellschaft verpflichtet war, den einbehaltenen Betrag zu zahlen, so hat die Gesellschaft auf diesen Betrag Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatzes zuzüglich 1 % (ein Prozent) zu zahlen.

- 7.3.2 Die Gesellschaft ist zur Rücksendung von Rechnungen berechtigt, die nicht die vertragsgemäßen Anforderungen erfüllen. Die Gesellschaft kündigt die Rücksendung von Rechnungen an. Sie ist nach anzuwendendem Recht zur Vornahme von Abzügen berechtigt.
- 7.3.3 Die Gesellschaft zieht, sofern zutreffend, von allen Zahlungen, die dem Auftragnehmer vertragsgemäß geschuldet werden, alle Beträge ab, deren Abzug von einer Behörde verlangt wird.
- 7.3.4 Das Eigentumsrecht an allen Vertragsgegenständen geht bei Lieferung oder bei Bezahlung durch die Gesellschaft, sofern diese der Lieferung vorausgeht, auf die Gesellschaft über. Bei Übergang des Eigentums auf die Gesellschaft muss der Leistungsgegenstand frei von Zurückbehaltungsrechten sein, mit Ausnahme derjenigen Zurückbehaltungsrechte, für welche die Gesellschaft verantwortlich ist.
- 7.3.5 Der Auftragnehmer ist für die Zahlung aller direkten und indirekten Steuern, Abgaben, Gebühren und Beiträge (und alle darauf anfallenden Zinsen oder Geldstrafen) verantwortlich, die ihm von einer zuständigen Behörde auferlegt werden, und er ist zur Freistellung und Schad- und Klagloshaltung der Gesellschaft bezüglich aller direkten und indirekten Steuern und sonstigen Kosten verantwortlich, die von ihm zu zahlen sind.
- 7.3.6 Der Auftragnehmer stellt der Gesellschaft alle Steuerinformationen und sonstigen Informationen, die sich auf die vertraglichen Tätigkeiten beziehen, in dem Umfang zur Verfügung, in welchem die Gesellschaft sie benötigt, um den rechtmäßigen Informationsersuchen jeder befassen Behörde nachkommen zu können.
- 7.3.7 Der Auftragnehmer garantiert, dass er mit allen Berichtspflichten, die nach anzuwendendem Recht in Zusammenhang mit den Leistungen gegenüber Behörden, einschließlich Steuerbehörden, bestehen, vertraut ist und sie erfüllt.

7.4 Audits

- 7.4.1 Die Gesellschaft hat das Recht, in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer während der üblichen Geschäftszeiten alle Bücher, Aufzeichnungen und Dokumente jeglicher Art zu inspizieren, bezogen auf:
- (i) Beträge, welche der Auftragnehmer der Gesellschaft in Rechnung gestellt hat; und
 - (i) die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen.

8 VERTRAGSVERLETZUNG UND KÜNDIGUNG

8.1 Verzug des Auftragnehmers

- 8.1.1 Stellt der Auftragnehmer die Leistungen als Ganzes oder einen Teil davon nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen bzw. nicht bis zu den vertraglich vereinbarten Zwischenzielen fertig, so hat die Gesellschaft von Gesetzes wegen Anspruch auf Schadenersatz und sonstigen Ausgleich vom Auftragnehmer.
- 8.1.2 Sofern dies in der Bestellung ausdrücklich vereinbart und dementsprechend niedergelegt wurde, hat die Gesellschaft stattdessen Anspruch auf den vereinbarten Schadenersatz in Höhe von 0,25 % (null Komma zwei fünf Prozent) des Wertes des verzögerten Teils der Leistung pro Tag des Verzugs bis zur Fertigstellung der Leistungen bis zu maximal 5% (fünf Prozent) oder auf den ansonsten in der Bestellung festgesetzten Betrag. Die Gesellschaft kann diesen Anspruch jederzeit vor dem Fälligkeitstermin der Abschlusszahlung geltend machen.

8.2 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, Garantie, Mängel usw.

- 8.2.1 Der Auftragnehmer garantiert die Erbringung der Leistung und er garantiert, dass das Material, die Vertragsgegenstände, Ausrüstungen oder Teile davon, die vom Auftragnehmer geliefert oder bereitgestellt werden, und alle vom Auftragnehmer erbrachten Engineering-Dienstleistungen frei von Mängeln sind und in Übereinstimmung mit allen Zeichnungen und Spezifikationen (sofern zutreffend) stehen und für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sind und bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 8.2.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers beginnt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Fertigstellung gemäß den Festlegungen in Artikel 4.7 und erlischt nach Ablauf von 24 Monaten. Rügt die Gesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer einen Mangel, so muss der Auftragnehmer den Mangel auf eigene Kosten schnellstmöglich beseitigen oder eine Nachbesserung des nicht vertragsgemäß erbrachten Teils der Leistungen vornehmen. Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch, so hat die Gesellschaft von Gesetzes wegen das Recht, die Vergütung des Auftragnehmers zu mindern und/oder Schadenersatz für die Mängel zu verlangen.
- 8.2.3 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, über die Prüfung auf offensichtliche Mängel und stichprobenartige Kontrollen hinausgehende Prüfungen vorzunehmen, ist jedoch berechtigt, diese vorzunehmen, wenn die Gesellschaft dies für erforderlich hält. Entdeckte Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung erfolgt.
- 8.2.4 Mit der Beseitigung eines von der Gesellschaft gerügten Mangels erkennt der Auftragnehmer den daraus resultierenden Anspruch der Gesellschaft auf Nacherfüllung an. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die mangelhafte Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

8.3 Kündigung

- 8.3.1 Die Gesellschaft ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon berechtigt, wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Verletzung seiner vertraglichen Pflichten begangen hat oder zahlungsunfähig geworden ist oder einen Insolvenzantrag gestellt hat oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder seine Abwicklung einleitet oder keine Zahlungen mehr bei Fälligkeit durchführt.
- 8.3.2 Die Gesellschaft hat ungeachtet der Kündigung oder Teilkündigung des Vertrags Anspruch auf Schadenersatz für Verzug, Mängel oder sonstige Vertragsverletzungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags und/oder des anzuwendenden Rechts.

9 HÖHERE GEWALT

- 9.1 Eine Partei hat eine vertragliche Pflicht nicht verletzt, soweit sie nachweisen kann, dass die Pflichterfüllung auf Grund höherer Gewalt nicht möglich war. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die von der betroffenen Partei nicht beeinflusst werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren, so dass weder das Ereignis selbst noch seine Folgen nach vernünftigem Ermessen abwendbar waren. Für die infolge der höheren Gewalt entstandenen Kosten kommen die Parteien jeweils selbst auf. Ist die Leistungserbringung oder die Nutzung der Ausrüstung auf Grund höherer Gewalt gestört, so wird die Bezahlung ausgesetzt, und zwar sowohl für die Leistungen als auch für die Ausrüstung, unabhängig davon, ob diese von der Gesellschaft verwahrt wird oder sich zumindest in ihrer Verfügungsgewalt befindet.

10 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

10.1 Haftung gegenüber Dritten

- 10.1.1 Der Auftragnehmer muss die Gruppe der Gesellschaft von allen Ansprüchen aus Verlusten und Schäden, die einer Drittpartei in Verbindung mit den Leistungen entstanden sind, schützen, verteidigen, schadlos halten und freistellen, soweit die Verluste oder Schäden durch eine Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung durch die Gruppe des Auftragnehmers (im Sinne gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen) verursacht wurden.
- 10.1.2 Die Gesellschaft muss die Gruppe des Auftragnehmers von allen Ansprüchen aus Verlusten und Schäden, die einer Drittpartei in Verbindung mit den Leistungen entstanden sind, schützen, verteidigen, schadlos halten und freistellen, soweit die Verluste oder Schäden durch eine Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung durch die Gruppe der Gesellschaft (im Sinne gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen) verursacht wurden.

10.2 Versicherung

- 10.2.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten Versicherungen zur Deckung seiner vertraglichen Risiken abschließen und aufrechterhalten. Dazu gehören unter anderem eine Haftpflichtversicherung und eine Personalversicherung zur Deckung von Verlusten infolge von Krankheit, Personenschäden, Unfalltod und Arbeitsunfähigkeit auf Seiten der Gruppe des Auftragnehmers gemäß den vor Ort gültigen Vorschriften und Standards und in Übereinstimmung mit dem am Ort der Leistungserbringung anzuwendenden Recht und alle sonstigen nach anzuwendendem Recht verlangten Versicherungen. Die Gesellschaft kann, soweit zutreffend, in der Bestellung weitere spezielle Versicherungen spezifizieren.

11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1 Rechte an Informationen, Technologie und Erfindungen

- 11.1.1 Geschäftliche und technische Informationen, einschließlich Zeichnungen, Dokumente und Rechnerprogramme, welche die Gesellschaft dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, stehen zusammen mit den davon angefertigten Kopien und unabhängig von der Art ihrer Speicherung, im Eigentum der Gesellschaft. Dies gilt auch für Informationen und Erfindungen, die vom Auftragnehmer, im Wesentlichen auf der Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen, entwickelt werden. Diese Informationen und Erfindungen dürfen vom Auftragnehmer nur für den Zweck der Leistungen verwendet werden.
- 11.1.2 Der Auftragnehmer muss die Gesellschaft von Ansprüchen aus einer Verletzung von Patenten und sonstigen Rechten des gewerblichen Eigentums in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Leistungen oder der Nutzung der Leistungen und/oder des Leistungsgegenstands durch die Gesellschaft schützen, verteidigen, schadlos halten und freistellen, es sei denn, dass die besagte Verletzung unmittelbar aus den von der Gesellschaft erteilten Weisungen resultiert.
- 11.1.3 Der Auftragnehmer räumt die Gesellschaft ein unentgeltliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, frei übertragbares und unterlizenzierbares Recht ein, alle vom Auftragnehmer selbst oder von Dritten im Auftrag des Auftragnehmers für die Leistungen erstellten oder erarbeiteten Unterlagen, Ergebnisse oder Resultate in jeglicher Form oder in jeglichem Medium (die "Arbeitsergebnisse") für beliebige Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Vorbehaltlich des Artikels 11.1.4 wird die Gesellschaft das Recht eingeräumt, Dritten die gleichen vollständigen Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise einzuräumen.
- 11.1.4 Für den Fall, dass ausdrücklich vereinbart wird, dass die Arbeitsergebnisse vom Auftragnehmer oder von Dritten im Auftrag des Auftragnehmers zur ausschließlichen Nutzung durch die Gesellschaft erstellt werden ("ausschließliche Arbeitsergebnisse"), was in der Bestellung oder an anderer Stelle im

Vertrag schriftlich anzugeben ist, gewährt der Auftragnehmer die Gesellschaft allem in Artikel 11.1.4 beschriebenen Rechte auf ausschließlicher Basis.

11.2 Vertraulichkeit

- 11.2.1 Sämtliche von den Parteien untereinander ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur gegenüber dem Auftragnehmer oder der Gesellschaft offengelegt werden, es sei denn, dass die andere Partei eine weitergehende Offenlegung schriftlich genehmigt hat oder dass die Informationen der betreffenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Entgegennahme bereits bekannt waren oder dass die Informationen allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden.
- 11.2.2 Allerdings darf jede Partei die vertraulichen Informationen verwenden oder gegenüber ihren Verbundenen Unternehmen oder, im Falle der Gesellschaft, gegenüber der Lizenzgruppe (sofern zutreffend) oder gegenüber irgendeiner anderen Person als dem Auftragnehmer oder der Gesellschaft offenlegen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen und ihre Kontrolle oder für die Nutzung des Leistungsgegenstands erforderlich oder nach anzuwendendem Recht verlangt ist.

11.3 Datenschutz

- 11.3.1 Die Parteien stellen sich im/ Rahmen der Vertragserfüllung möglicherweise gegenseitig Informationen zur Verfügung, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (in diesem Artikel als die „Personenbezogenen Daten“ bezeichnet). Die beiden Parteien verpflichten sich, die Verarbeitung und die Übermittlung dieser Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Datenschutzrecht durchzuführen. Die Parteien ergreifen alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines Maßes an Sicherheit, das zur Vermeidung der Risiken der missbräuchlichen Verwendung und des Verlusts Personenbezogener Daten angemessen ist. Personenbezogene Daten im Sinne des anzuwendenden Datenschutzrechts werden nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages von den Parteien verarbeitet oder gegenüber irgendeiner Drittpartei offengelegt und sie werden auch nicht für eigene Zwecke und/oder zur Erstellung eines Profils analysiert. Die Parteien sind nach dem besagten anzuwendenden Recht verpflichtet, die Personenbezogenen Daten zu berichtigen und sie nach Erreichung des Zwecks, für welchen sie benötigt wurden, zu löschen und/oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

11.4 Geschäftsethik

- 11.4.1 Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und hält sich an international anerkannte grundlegende Standards für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Gesellschaft hat ihr Verständnis dieser Standards ("Nachhaltigkeitsstandards") und ihre Erwartungen an Lieferanten im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben, der auf der Website [Vendor relations - Harbour Energy](#).
- 11.4.2 Der Auftragnehmer hat die Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten und eine angemessene Due Diligence Prüfung in Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitsstandards durchzuführen.
- 11.4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Subunternehmer und sonstigen Geschäftspartner zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 11.4.4 Die Gesellschaft hat das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 11.4.2 und 11.4.3 durch den Auftragnehmer entweder selbst oder durch Dritte nach vorheriger Ankündigung zu kontrollieren, zu überprüfen und zu auditieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderliche Unterstützung bei einer solchen Prüfung zu leisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Informationen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften.
- 11.4.5 Wenn der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus diesem Artikel 11.4 verstößt oder ein Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsstandards vorliegt oder es wahrscheinlich ist, dass ein solcher Verstoß

eintreten wird, ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Wird ein solcher Verstoß nicht unverzüglich behoben oder kommt es zu wiederholten Verstößen, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung und die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 8.3 zu kündigen.

11.5 Mitteilungen und Anspruchserhebungen

- 11.5.1 Sämtliche Mitteilungen und Schadensmeldungen, die den Bestimmungen des Vertrages unterliegen, sind schriftlich auf Deutsch abzufassen und an die betreffende Anschrift zu senden, die entweder die in der Bestellung genannte Anschrift oder eine zu gegebener Zeit auf eine andere Weise mitgeteilte Anschrift ist. Mitteilungen können durch persönliche Übergabe, als frankierte Briefpost oder auf elektronischem Wege übermittelt werden und gelten bei persönlicher Übergabe zum Zeitpunkt der Entgegennahme, bei elektronischer Übermittlung zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung der erfolgreichen Übermittlung und bei Versendung als frankierte Briefpost am fünften Werktag nach dem Tag ihrer Aufgabe bei der Post als zugegangen. Die Nutzung der elektronischen Kommunikation für die Übermittlung von Dokumenten muss jederzeit in Übereinstimmung mit den international anerkannten Standards erfolgen. Der gewählte Standard muss die Verwendung digitaler Signaturen oder ähnlicher elektronischer Sicherheitsvorrichtungen, Verschlüsselung sowie das Ablegen und Abrufen unterstützen.

12 MASSGEBLICHES RECHT UND STREITIGKEITEN

- 12.1.1 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- 12.1.2 Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben und nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden durch ein Gerichtsverfahren beigelegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland. Der Auftragnehmer muss die Erbringung der Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags auch während der Rechtshängigkeit der Streitsache fortsetzen.